

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 25 „Einkaufsmärkte Ansbacher Straße“**

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 25 „Einkaufsmärkte Ansbacher Straße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom 05.06.2019 aufgestellt. Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat der Stadtrat damals beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zur Änderung der Nutzung des vorhandenen REWE-Marktes zu einem Drogeriemarkt einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasste die Fl.Nr. 216/4 der Gemarkung Heilsbronn und lag im südwestlichen Stadtgebiet Heilsbronn an der Ansbacher Str. und dem Waldgebiet der Bay. Forstverwaltung. Der Planbereich umfasste eine Fläche von ca. 0,95 ha. Das ehemalige Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten und flächige gekennzeichneten Umgriff des Geltungsbereiches  
©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Der Aufstellungsbeschluss ist inzwischen überholt, da das eingeleitete Bauleitplanverfahren seitens der Vorhabenträgerin seit 2021 nicht weitergeführt werden soll. In Vorbereitung für vorhabenbezogene Änderung des vorliegenden

# Bekanntmachung

---

Bebauungsplans mit der neuen Vorhabenträgerin, ist aufgefallen, dass der Aufstellungsbeschluss von 2019 noch nicht aufgehoben wurde. Dies soll hiermit korrigiert werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist daher aufzuheben und die Aufhebung ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Heilsbronn, den 03.11.2025

STADT HEILSBRONN

  
Sebastian Buhl  
Dritter Bürgermeister

